

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der Illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
** Annahmeschluss für dringende Berichte: Dienstag früh. **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 2,50 Mk. unter Streifband 3,- Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1,- Mk. unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Vom Wert der Staatshilfe ohne Selbsthilfe.

Vater Staat ist mächtig. Aber er ist nicht allmächtig. Und in gewissen Dingen ist er sogar verhältnismäßig ohnmächtig. In letzterer Hinsicht hier ein uns ganz nahe liegendes Beispiel.

Die Blumengeschäfte gehören bekanntlich zum Handelsgewerbe. In dieser ihrer Eigenschaft unterstehen sie u. a. den Gesetzesbestimmungen über die tägliche Mindestruhezeit, die Mittagspause und die Sonntagsruhe der Angestellten. Die Bestimmungen über die tägliche Mindestruhezeit und die Mittagspause besitzen Gesetzeskraft seit dem 30. Juni 1900, jetzt also 13½ Jahr; diejenigen über die Sonntagsruhe seit dem 1. Juni 1891, jetzt also 22½ Jahre.

Nach § 139 c der GO. ist dem Arbeitspersonal in Blumengeschäften nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß diese Ruhezeit in Verkaufsstellen mit mindestens zwei Beschäftigten für diese mindestens elf Stunden betragen. Wer von den Blumengeschäftsangestellten ist bis heute wohl in den Genuß dieser ihnen gesetzlich gewährleisteten Ruhezeit gelangt? Sicherlich nur sehr, sehr wenige! — Nach demselben Paragraphen muß den Beschäftigten auch eine angemessene Mittagspause gewährt werden; für Beschäftigte, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß die Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen. Wem von den Angestellten ist bisher dieser Gesetzesschutz zugute gekommen? Sicherlich eben so wenigen.

Die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen ist nicht länger als während der zugelassenen Verkaufszeit (die heute höchstens fünf Stunden betragen darf) und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor Beginn dieser Verkaufszeit zulässig. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes darf niemand beschäftigt werden. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Angestellten entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. In welchen Blumengeschäften wird den Angestellten diese Sonn- oder Werktagsruhezeit zuteil? Wir kennen keine solche!

Auf dem Papier haben die Blumengeschäftsangestellten also schon seit 13½ Jahren eine alltägliche

Mindest-Nachtruhezeit von zehn oder elf Stunden und eine angemessene Mittagspause bis zu anderthalb Stunden. Auf dem Papier haben sie auch schon eine ganz anerkennenswerte Sonntagsruhe oder an deren Stelle (wenn sie Sonntags mehr als drei Stunden beschäftigt werden) jede Woche einen freien Nachmittag. In der Praxis aber besteht das alles nicht. In der Praxis herrscht entweder die ortsübliche Gewohnheit oder die Willkür des Arbeitgebers! Und warum? Weil Vater Staat nicht mächtig genug ist, die praktische Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen zu erzwingen. Der Staat hat die Einrichtung der Gewerbeaufsicht, — gewiß. Aber die Zahl der Gewerbeinspektoren und ihrer Hilfsarbeiter ist so klein, daß diese nicht überall sein können, besonders nicht in den zahllosen Mittel- und Kleinbetrieben. Allerdings ist zu dieser Aufsicht auch die Polizei berufen; aber deren Organe haben wichtigeren Dingen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, zum Beispiel Streikposten beobachten und zu verhaften, „Arbeitswillige“, das heißt Streikbrecher zu „schützen“, Jugendlichen das Vereinigungsrecht zu verkümmern und was dergleichen staatsertreuende Dinge mehr sind. Wenn man sich an die Polizeibehörden um Hilfe wendet, so kann man sein blaues Wunder erleben; einmal schon hinsichtlich ihrer Gesetzeskunde in Sachen des gesetzlichen Arbeiterschutzes, und dann auch hinsichtlich der Art und Weise, wie ihre Organe da Übertretungen aufzustoßern vermögen. Wir kennen Fälle, wo zum Beispiel der Unternehmer die Beschäftigten einfach hinter einer Gardine verschwinden ließ, als der „Mann des Gesetzes“ eintrat, und diese nach dessen Entfernung ruhig weiterbeschäftigte. Ja, zumeist ist den Polizeibeamten gar nicht einmal bekannt, wie die Bestimmungen für die Blumengeschäfte lauten, und selbst im Polizeibezirk Berlin kommt es heute noch vor, daß Blumengeschäfte ihre Läden fortgesetzt eine Stunde länger offen halten, als das erlaubt ist.

„Der Staat kann nicht hinter jeden Unternehmer einen Schutzmann stellen“, sagte im Reichstag einmal der frühere Staatssekretär des Innern, Graf von Posadowsky, gelegentlich einer Besprechung von Übertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen. Wir dürfen hinzufügen: Und wenn der Staat dies selbst täte, dann würde das auch noch nicht ausreichen. Posadowsky nannte damals aber auch gleich das Mittel, das allein imstande sei, hier durchgreifend vorzusorgen; er sagte, die Berufsverbände der Arbeitnehmer seien am geeignetsten, hier Abhilfe zu schaffen, sie sollten die staatliche Gewerbeaufsicht ergänzen helfen. Seit

Posadowsky als Staatssekretär die Gewerkschaften als notwendiges Hilfsorgan für die Gewerbeaufsicht bezeichnet hat, hat das ein späterer Staatssekretär zwar nicht wieder getan. Aber was Posadowsky damals sagte, trifft den Nagel auf dem Kopfe.

Der hier angeführte, schon 13 und 22 Jahre alte Arbeiterschutz der Gewerbeordnung hat für die Blumengeschäftsangestellten nur deshalb noch keine praktische Bedeutung erlangt, weil ihnen bisher die handlungsfähige gewerkschaftliche Organisation gefehlt hat. Aus sich selbst heraus ist diese Arbeitnehmerschicht, die heute im Deutschen Reiche immerhin schon so etwa 20 000 betragen dürfte, noch nicht soweit gekommen, sich eine derartige Organisation zu schaffen. Und die umfangreichen und zahlreichen Bemühungen, die sich seit acht bis neun Jahren der A. D. G. V. in dieser Richtung gemacht hat, haben über Groß-Berlin hinaus auch noch keine erkennbaren Früchte getragen. Die Blumengeschäftsangestellten haben den hier angeführten Arbeiterschutz als ein Geschenk von der übrigen organisierten Arbeiterschaft erhalten, deren unermüdlichem Drängen ja der ganze gesetzliche Arbeiterschutz zu verdanken ist. Und weil sie ihn als Geschenk erhielten, wußten sie ihn nicht zu würdigen. — So ist es aber mit allen Sachen des Arbeiterschutzes. Der Schutz hat immer nur diejenige praktische Bedeutung, die ihm die Gewerkschaft verleiht. Wo keine Gewerkschaft, kein Berufsverband für eine Durchführung besorgt ist, da ist er wertlos. — Die Blumengeschäftsangestellten wenden sich gegenwärtig durch den A. D. G. V. mit einer Eingabe an den Reichstag und Bundesrat, in der gebeten wird, das bevorstehende neue Sonntagsruhegesetz für das Handelsgewerbe so zu fassen, daß sie von den Schutzbestimmungen möglichst viele Vorteile erlangen (man vergleiche den Wortlaut der Eingabe an anderer Stelle in dieser Nummer d. Ztg.). Dieses Begehren ist berechtigt und notwendig. Aber sie sollen sich auch gegenwärtig halten, was wir hier über den praktischen Wert der Staatshilfe ausgeführt haben. Das Gesetz möchte über alle Maßen gut werden: es wird immer nur in dem Maße wirken, als die Berufsorganisation stark genug ist, seine Durchführung zu erzwingen.

Das gilt in allen Fragen des Arbeiterschutzes und für alle Berufsarten und Berufsunterarten. „Der Staat kann nicht hinter jeden Unternehmer einen Schutzmann stellen“, und deshalb kann die Staatshilfe erst dann und in dem Maße den Arbeitnehmern von Nutzen sein, wie diese es verstehen, sich durch ihre Berufsorganisation selbst zu helfen. Die Staatshilfe ist das, was wir, was die Gewerkschaften aus ihr machen.

Die heutige Staatsgewalt ist in wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Regel so mächtig, wie es die wirtschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen der Staatsbürger sind. Eine Staatshilfe ohne Selbsthilfe durch die kampferüstete Gewerkschaft ist so gut wie wertlos.

- o. a. -

Rückständigkeit ist Trumpf.

Wohl einer der größten Triumphe menschlicher Intelligenz und Tatkraft, der nahezu vollendete Panamakanal, verursacht dem Vorsitzenden des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Provinzialverband Schlesien, Herrn Landschaftsgärtner Janorschke in Ober-Glogau, arge Kopfschmerzen. Er kann den fürchterlichen Gedanken nicht los werden: „Durch den Panamakanal kriegen wir mehr Bananen und dergleichen Zeug nach Deutschland, und da werden wir leider unsre Apfel nicht mehr los.“ Kaum ist dieser Gedanke dem Gehege seiner Zähne entflohen, da schreit Herr J. auch gleich wieder nach dem — Zollschutz, Nicht etwa ein Obsthändler, nein, ausgerechnet ein Landschaftsgärtner mußte auf diesen Ideengang kommen. Beruhigen Sie sich, Herr J.; durch den Panamakanal kommen keine Bananen zu uns,

den mit Bananen beladenen Schiffen fällt es nicht ein, durch den Kanal zu fahren, die haben's jetzt schon ohne Panamakanal viel näher nach Europa. (Große und kleine Antillen, Jamaika, dann auch die Kanarischen Inseln usw.). Wenn Sie Zollschutz wünschen, da müssen Sie schon andre Gründe vorbringen als den bösen Panamakanal. —

Hinsichtlich der Prüfung der Lehrlinge wurde unter Vorsitz des Herrn Janorschke eine Resolution angenommen, die sich darauf bezieht, daß „nur Beschlüsse des Verbandes, die unzweifelhaft die Mehrheit der einzelnen Gruppen gebilligt hat, der Landwirtschaftskammer gegenüber empfohlen werden sollen“.

Nun, wenn wir darauf warten sollen, bis die Mehrheit der Handelsgärtner Schlesiens für die Lehrlingsprüfung ist, da kann erst noch die gegenwärtige Generation hinstirben. Wenn es nach dieser Mehrheit geht, dann werden noch in 100 Jahren die Lehrlinge ohne Prüfung zu Gehilfen „geschrieben“. Gar zu viele der Herren Prinzipale wissen nur zu gut, daß bei einer gewissenhaften Prüfung ihre „Lehrlinge“ recht schlecht abschneiden würden.

Wer etwa noch nicht weiß, wie es in schlesischen Handelsgärtnereien aussieht und Teilnahme dafür hat, der warte noch etwas, bis die beste Schilderung der Verhältnisse seitens eines Schülers der Kgl. Lehranstalt Proskau vorliegt, die wird ja seitens der Handelsgärtner mit 50 Mk. prämiert. Wenn man diese Schilderung dann liest, weiß man ganz genau, wie in unsern Handelsgärtnereien der Hase läuft. Daß nicht aber etwa einer der Schüler schreibt: „In der großen Handelsgärtnerei von Gericke, Breslau, Lohestraße, herrschen ideale Verhältnisse, da arbeiten die Gehilfen noch nach 9 Uhr abends in den Gewächshäusern“, — beileibe nicht! Denn wer solches schreibt, kriegt die 50 Mk. sicherlich — nicht.

August Vollbrecht, Breslau.

Aus der Firma Friedrich Sinai in Frankfurt a. M.

Es dürfte einmal an der Zeit sein, die Kollegen auf die Firma Friedrich Sinai, Spezialkulturen von Rosen und Flieder, in Frankfurt a. M. aufmerksam zu machen. Fragt man bei Sinai wegen Stellung an, so erhält man als Antwort ein in den höflichsten Formen abgefaßtes Schriftstück, worin mitgeteilt wird, daß man am nächsten Ersten oder Fünfzehnten eintreten könne. Nach erfolgtem Eintritt wird man ganz einfach in eine Kolonne gesteckt und kann nun während der ganzen Zeit, die man hier verbringt, schuften und Arbeiten verrichten, für die es eines gelernten Gärtners wahrlich nicht bedürfte und erhält dafür einen Wochenlohn von 21 Mark, das heißt weniger, als die Firma einem ungelerten Arbeiter bezahlen müßte. Wochenlang kann man da Flieder graben, Rosen decken und ähnliches. Und auch wenn man bis auf die Haut durchnässt ist. Wem es nicht recht ist, der kann ja zuhause bleiben, andre Arbeit gibt es nicht, Lohn dann natürlich auch nicht. Dabei ist der Kolonnenführer Sikora, der „Herr Obergärtner“ zu titulieren ist, ein sehr gestrenger Herr, der die Leute nur so anbrüllt und mit ihnen in einer Weise umgeht, in der man nicht einmal Knechte behandelt. Ruht man mal etwas aus, so wird man gleich angeschnauzt, daß man zwei Minuten arbeite und eine halbe Stunde stehe.

Auch jedes Sprechen ist verboten; sagt man trotzdem mal einige Worte, so kann man gleich hören: „Haltet das Maul.“ Also ähnlich wie in einer Strafanstalt.

Es wäre da noch vieles zu bemängeln, doch werden die Kollegen schon aus diesen wenigen Zeilen einigen Einblick erhalten. Einer, der dort war.

„Wenn auch das Bestreben, reale, greifbare Vorteile zu genießen, bei jeder Berufsorganisation die hauptsächlichste Forderung der Massen sein mag, so möchten wir die idealen Vorteile hier doch voranstellen, die in einer geschlossenen Zusammengehörigkeit an und für sich erreicht werden können. Gemeinsame Interessen und gemeinsame Aufgaben und Arbeit fördern die Kollegialität in allen Berufsständen; der einzelne kämpft vergebens gegen die verschiedensten Widerwärtigkeiten und Hemmnisse im Berufsleben, die ein einiges Zusammenstehen auch im engeren Kreise mit Erfolg bekämpfen und überwinden kann. Die Stärkung dieses Gedankens und die durch ihn zu erzielenden Erfolge kommen jedem einzelnen, mag es sein, auf welchem Gebiete es wolle, wieder zugute! Solche Erfolge lassen sich nicht immer zahlenmäßig nachweisen, daß sie aber vorhanden sind und auch für den einzelnen einen oft ganz erheblichen Nutzen gehabt haben, ist tausendfach erwiesen!“

(Aus einem Werbeflugblatt des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“.)

Privatgärtnerei

Privatgärtner und Krankenversicherung.

Die Privatgärtner unterlagen bisher der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht. Ebensovienig die Lehrlinge, Gartenarbeiter, Gartenfrauen usw., in reinen Privatbetrieben. Durch landesgesetzliche oder ortstatutarische Bestimmungen waren sie allerdings da und dort der Versicherung unterworfen. Denn die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die in Privatgärtnereien tätigen Personen war schon unter dem alten Gesetz zulässig. Selbst in Preußen war das möglich. Aber nur ganz wenige Kreise hatten davon Gebrauch gemacht. Jedoch nur ein geringer Teil der Privatgärtner wurde seither von der Krankenversicherungspflicht erfasst. Wollten sich diese Kollegen gegen Krankheit versichern, so konnten sie das bei den freien Hilfskassen. In diesem Falle hatten sie auch ihre Beiträge allein zu zahlen. Wer sich nicht versicherte, lief Gefahr, im Erkrankungsfall ohne jede Unterstützung dazustehen.

Privatgärtner, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen waren, also Beköstigung und Wohnung empfangen, hatten im Erkrankungsfall nach § 617 des B. G. B. sechs Wochen Anspruch auf Unterhalt. In den meisten Fällen hatte jedoch die Dienstherrschaft die Möglichkeit, diese sechs Wochen, durch Aufkündigung des Dienstverhältnisses auf den nächst zulässigen Termin, abzukürzen. Kollegen aber, die nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen waren, konnten im günstigsten Falle lediglich aus § 616 des B. G. B. Rechte herleiten. Dieser Paragraph besagt, daß der Dienstverpflichtete Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes hat, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund, ohne sein Verschulden, an der Dienstleistung verhindert wird.

So die bisherige Rechtslage, nicht nur für die Privatgärtner allein, sondern für alle in Privatgärtnereien überhaupt beschäftigten Personen.

Ab 1. Januar 1914, dem Tage des Inkrafttretens des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, das die Krankenversicherung behandelt, traten für die Privatgärtner grundlegende Änderungen ein.

Nunmehr unterliegen alle Lehrlinge, Gehilfen, Arbeiter und Arbeiterinnen, ganz gleich, in welchem Zweige der Gärtnerei sie Beschäftigung haben, der Versicherungspflicht.

Übergärtner und sonstige Betriebsbeamte sind nur bis zu einem Einkommen von 2500 Mark das Jahr versicherungspflichtig.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist lediglich, dass die Versicherten gegen Entgelt beschäftigt werden. Als Entgelt gelten auch Sach- und andere Bezüge. Lehrlinge dagegen unterliegen der Versicherungspflicht auch dann, wenn sie ohne Entgelt beschäftigt werden.

In vielen Fällen dürften auch die Frauen und Kinder des Privatgärtners krankenversicherungspflichtig werden. Gar oft ist in den Anstellungsverträgen der Privatgärtner eine Bestimmung enthalten, nach der die Ehefrau gewisse Hausarbeiten, wie Waschen, Putzen, Kochen etc., für die Dienstherrschaft auszuführen hat. In diesen Fällen muss auch die Frau des Gärtners gegen Krankheit versichert werden. Denn nicht nur die Privatgärtner, sondern auch die Dienstboten, ja sogar die Gelegenheitsarbeiter, unterliegen nunmehr der Versicherungspflicht.

Das gleiche gilt natürlich, wenn die Frau des Gärtners im Garten mitzuhelfen hat oder gar landwirtschaftliche Arbeiten verrichten muss. Nur gelegentliche Handreichungen, die die Frau ihrem Manne freiwillig leistet, bedingen natürlich noch keine Versicherungspflicht. Wird jedoch die Arbeitskraft der Frau von der Dienstherrschaft in irgend einer Form regelmässig in Anspruch genommen, dann besteht die Versicherungspflicht.

Genau so verhält es sich mit Söhnen und Töchtern des Privatgärtners.

Alle in der Privatgärtnerei tätigen Personen, Lehrlinge, Gehilfen, Arbeiter, Arbeiterinnen, desgleichen die sogenannten Betriebsbeamten, letztere allerdings nur bis zu einem Einkommen von 2500 Mark das Jahr, müssen jetzt zur Krankenkasse angemeldet werden. Das Gleiche gilt für Familienangehörige aller dieser Personen, wenn sie in irgend einer Form zur Dienstleistung herangezogen werden.

Auch Gelegenheitsarbeiter und -Arbeiterinnen, die nur vorübergehend beschäftigt werden, müssen angemeldet werden.

Die Beiträge sind zu Zweidrittel von dem Arbeitnehmer und zu einem Drittel von dem Arbeitgeber zu zahlen. Der letztere hat die Beiträge bei der Krankenkasse einzuzahlen. Er kann dem Arbeitnehmer den gesetzlichen Anteil am Lohn abziehen. Wie das bei den Lehrlingen, die keinen Lohn bekommen, gemacht werden soll, steht noch nicht fest. (Vielleicht läßt es sich in der Weise regeln, dass der Schorsch, oder wie er heisst, in Zukunft zum Nachtessen keinen ganzen, sondern nur einen halben Hering bekommt!)

Für die Gelegenheitsarbeiter zahlt die Gemeinde das Arbeitgeberdrittel an die Kasse. Die beiden andern Drittel müssen diese Leute selbst einzahlen. Tun sie es nicht, dann haben sie nur Anspruch auf Arzt und Apotheke.

Bei welcher Krankenkasse ist nun das Personal der Privatgärtnereien zu versichern? Das neue Gesetz kennt, ebenso wie das alte, fünf Arten von Krankenkassen. Nämlich: Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen. Innungskrankenkassen kommen für Privatgärtner nicht in Frage. Die Gärtnerkrankenkasse ist eine Ersatzkasse. (Näheres darüber siehe in No. 47 des vor. Jahrg. dieser Zeitung). Betriebskrankenkassen kommen für in Privatgärtnereien Beschäftigte selten in Betracht. In landwirtschaftlichen Betrieben kann der Unternehmer bei mindestens 50, in andern Betrieben bei mindestens 150 Arbeitern eine Betriebskrankenkasse errichten. Die wenigen Kollegen, die in diese Kassenart kommen, werden von dem Arbeitgeber selbst in diese hineinpraktiziert.

Für die in Privatgärtnereien Beschäftigten kommen daher fast ausschliesslich die Orts- und die Landkrankenkassen in Frage.

In Orten und Bezirken, in denen nur eine von beiden Kassenarten besteht, kommen die in Privatgärtnereien Beschäftigten eben in die bestehende Orts- oder Landkrankenkasse. **Dort, wo Orts- und Landkrankenkassen nebeneinander bestehen, sind Privatgärtner, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, bei der Landkrankenkasse, die andern bei der Ortskrankenkasse, zu versichern.** Sind Privatgärtner in Teilen der Landwirtschaft beschäftigt (und das dürfte bei den Gutsgärtnern etc. meistens zutreffen), dann müssen sie, ganz gleich, ob sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind oder nicht, in die Landkrankenkasse. Das gleiche gilt natürlich, unter denselben Voraussetzungen, auch für Lehrlinge, Gehilfen, Arbeiter, Arbeiterinnen usw.

Die in Privatgärtnereien tätigen Kollegen müssen jetzt vor allem darauf achten, daß sie bei der für sie in Frage kommenden Krankenkasse angemeldet werden. Wo Familienangehörige mit beschäftigt werden, sind auch diese anzumelden.

Wo möglich, sollte aber darauf geachtet werden, daß die Anmeldung bei der Ortskrankenkasse erfolgt. Die Leistungen dieser Kassenart unterscheiden sich von den Landkrankenkassen sehr zugunsten der Versicherten.

Eugen Kaiser.

Zum Stellenwechsel.

Werte Kollegen! Wieder stehen wir vor einem Zeitpunkt des Stellenwechsels. Da möchte ich einige gute Winke in Beziehung auf die Mitarbeit der Frau folgen lassen.

Wird die Mitarbeit der Frau verlangt, so laßt Euch dieses nicht in den Kontrakt hineinschreiben, sondern bekennet vor dem „Brotgeber“ kurzweg, daß dann nicht mehr Ihr das Haupt Eurer Familie seid, sondern der Brotgeber. Denn laut Kontrakt zählt der „Herr“ sie zu seinem Gesinde, und bei Nichtausführen eines Befehls wird die Frau wegen Gehorsamsverweigerung bestraft.

Ist die Mitarbeit aber Hauptbedingung, so laßt im Kontrakt den Vermerk aufnehmen: „Falls die Frau Zeit hat“, nicht aber: „wenn sie verlangt wird“.

Ebenso ist es auch mit der Nebenarbeit des Gärtners, da sollte es im Kontrakt heißen: „Der P. P. ist zu Nebenarbeiten verpflichtet, wenn ihn die Arbeit vom Garten nicht abhält“; nicht aber: „Der P. P. ist verpflichtet, andre Arbeiten zu verrichten, wenn es verlangt wird“!

Wird dieses hier Angeführte beim Kontraktabschluß beachtet, so wäre manchem Übel abgeholfen. Andernfalls ist Mann wie Frau der Willkür des „Herrn“ ausgesetzt, und die Folgen weiß wohl ein jeder Kollege abzuschätzen.

Durch ein klügeliches Reden lassen sich die angeführten Änderungen leicht bewirken. Es kommt dabei auf eine Art Überlistung heraus. Aber sucht beim Kontraktabschluß nicht auch der Arbeitgeber zu überlisten? „Geht hin und tut desgleichen!“

Nun noch ein weiteres. Was hat die Mitarbeit der Frau eingebracht? Ich glaube nichts. Oder doch etwas? Richtig: Hier eine zerrissene Hose, da einen zerrissenen Rock, oder noch gar ein blaues Auge bei den Kindern findet die Frau bei Arbeitsschluß vor, auch eine zerschlagene Kanne oder Schüssel (vielleicht ein Andenken an den Hochzeitstag, vom Onkel oder von der Tante). Dieser Verlust ist gewöhnlich ebensoviel Schaden, als am Monatschluß die Frau Lohn erhält. Der Profit für den Mann kommt auch noch nach, nämlich im Ärger. Erstens der Streit mit der Frau, zweitens ein Verweis vom Dorfschullehrer oder vom Gutsherrn selbst, der ungezogenen Kinder wegen. Wahrlich, gute Nebeneinnahmen!

Wer seine Frau nur als Arbeitstier zu verwenden weiß, verdient nicht zu den Kulturmenschen gerechnet zu werden. Ich möchte sagen: „Ehret die Frauen, sie flechten und weben, himmlische Rosen ins irdische Leben!“

Wie sieht es nun mit den unter solchen Verhältnissen erzeugten Kindern aus, wo ist deren geistige Bildung? Auf welcher Stufe steht die so heranwachsende Jugend? Auf der untersten, die

der herrschenden Klasse immer nur wieder willenloses Material zur Unterdrückung und Ausbeutung liefert.

Ihr Gärtnerfrauen, hört meine Mahnung: Weckt beizeiten bei Euren Kindern den Geist, daß sie sich später nicht schämen brauchen, zu sagen, ich bin der Sohn oder die Tochter eines Gärtners.

Hermann Amling,

Salleschen bei Reiheswein, Krs. Ortelsburg, O.-Pr.

Deputat und Vierteljahrslohn.

Einer der drückendsten Zustände im Leben der Guts- und der ländlichen Schloßgärtner — namentlich in Ostelbien — ist die dort meistens noch übliche Vierteljahrslohnung.

Zunächst will ich erklären, weshalb in unsrer modernen Zeit die Feudalagrariar krampfhaft an diesem vorsintflutlichen Zahlungsmodus festhalten. In dürren Worten kann man das so aussprechen: Erstens, um Geld zu sparen, zu „verdienen“ und zweitens, um die „Leute“ so recht fest an der Strippe zu haben. Zum Beweis der ersten Behauptung diene folgendes nette Exempel, ein nur mittleres Gut als Beispiel genommen:

Außer dem Deputat zahlt der „gnädige Herr“ vierteljährlich:	
1. Dem Inspektor .250 Mk.	250 Mark
2. Dem Hofverwalter 100 Mk.	100 "
3. Dem Schaffer oder Vogt 80 Mk.	80 "
4. Dem Obermelker od. Viehschleußer (m. Hilfskräften)	250 "
5. Dem Förster oder Waldheläufer	80 "
6. Dem Gärtner oder auch Gartenmann	100 "
7. 6 Knechten à 50 Mk.	300 "
8. Dem Kutscher und Diener, jedem 80 Mk.	160 "
9. Dem Nachtwächter u. d. Milchfuhrmann à 50 Mk.	100 "
10. Der Wirtschaftlerin	100 "
11. Dem weibl. Dienstpersonal im Schloß zusammen	100 "
Summa 1620 Mark	

Als Gehalt für die Monate Januar, Februar, März gerechnet, müßte der Herr Rittergutsbesitzer bei monatlicher Löhnung den dritten Teil von 1620 Mk. = 540 Mk. am 1. Februar auszahlen. Er tut dies aber nicht, ebensowenig zahlt er am 1. März das zweite Drittel, wieder 540 Mk.; sondern erst am 1. April (oder auch noch ein paar Tage später) zahlt er die 1620 Mk. aus. 540 Mk. kann er also zwei Monate zinstragend stehen lassen, die zu 5% gerechnet in diesen zwei Monaten 4,50 Mk. Zinsen bringen. Die zweiten 540 Mk. stehen nur einen Monat und bringen 2,25 Mk. Zinsen. Er hat also zusammen 6,75 Mk. Zinsen im Vierteljahr, jährlich also viermal 6,75 Mk. = 27 Mk. Profit, in zehn Jahren mit Zins und Zinseszins gut 300 Mk.!! Auf großen und sehr großen Gütern aber geht das in die Tausende. Wahrlich, für dieses Geld ist der Ausdruck Blutgeld nur zu gerechtfertigt.

Nun zum Beweis der zweiten Tatsache, daß die Leute durch die Quartalslohnung sklavenartig gebunden sind. Die Kündigungszeiten sind nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober. Niemand kündigt bekanntlich gern, ehe er seinen Lohn hat. Das wissen die Herren Junker auch sehr gut, und grade deshalb zahlen sie den elenden Vierteljahrslohn mit Vorliebe erst am 2. oder gar 3. des betreffenden Monats. Zur Kündigung ist es dann zu spät. Will der Herr seinerseits kündigen, so ist das sehr einfach, dann sagt er zum Beispiel pünktlich am 1. April: „Hier haben Sie Ihren Lohn, ich kündige Ihnen zum 1. Juli.“

Kommen wir zum zweiten Schmerzenskinde, dem sogenannten Deputat. Da heißt es im Kontrakt zum Beispiel:

Der Gärtner erhält an Deputat:

1. Jährlich 20 Zentner Roggen,
2. Täglich 1 Liter Vollmilch, 1 Liter Magermilch,
3. Streu zur Haltung von Schweinen,
4. Jährlich 20 Meter Holz,
5. 40 Zentner Kartoffeln, 1 Morgen Kartoffelacker.

Das Getreidedeputat bekommt der Gärtner nicht etwa vor seine Wohnung gefahren, nein, er muß alle Vierteljahre oder auch sechs wöchentlich mit seinen eignen Säcken nach dem Getreideschüttboden; dort erhält er seinen Teil zugewogen, und er schleppt nun die Säcke auf seinem Rücken die Treppe hinunter. Wie er die ganze Geschichte nach seiner Wohnung oder auch nach der Mühle bringt, das ist seine eigne Sache.

Die Milch muß täglich ein- oder zweimal im Kuhstall entgegen genommen werden.

Die Streu zur Schweinehaltung gibt der Gutsherr hauptsächlich aus dem Grunde, um mehr Mist in seiner Wirtschaft zu bekommen, denn der Dünger gehört nicht etwa den Leuten, sondern bleibt dem „gnädigen Herrn“.

Die ganze Sache mit der Schweinehaltung ist überhaupt sehr windig; hat man Glück dabei, so kommt man allenfalls auf seine Kosten, die unendliche Mühe und Arbeit darf man dabei aber überhaupt nicht in Anrechnung bringen. Kommen aber Todesfälle, Notschlachtungen der Schweine und dergleichen vor, so hat man eben den Schaden zu tragen.

Das Holz erhält der Gärtner nicht etwa gehackt, sondern so, wie es aus dem Walde kommt, im Winter gewöhnlich Stock- oder Wurzelstübenholz, im Sommer dagegen das sogenannte Abraum- oder Durchforstungsholz, Äste oder dürre und schwache Stangen. In der Mittagspause, nach Feierabend und hauptsächlich Sonntags

sieht man dann die bedauernswerten Leute mit dem Zerkleinern ihres Brennmaterials beschäftigt. Wer da besonderes Glück hat, kann dabei auch noch vom Gendarm erwischt und wegen Sonntagsentheiligung zur Anzeige gebracht werden.

Der allerschönste und für den Junker am meisten Vorteil bringende Teil des Deputats ist aber der halbe oder auch ganze Morgen Kartoffelacker, den man auch eine moderne Sklavenkette nennen kann. Die Sache verhält sich nämlich derart, daß der Besitzer im Winter oder Frühjahr den Acker umpflügen läßt, während das Stecken und später im Oktober das Einernen der Kartoffeln der glückliche Deputatempfänger selbst vornehmen muß, wobei natürlich wieder eine Anzahl Mittagspausen und Sonntage zum Teufel gehen.

Wenn man bedenkt, daß die tägliche Arbeitszeit für den gnädigen Herrn fast überall von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr dauert, während dann erst die Arbeiten für den eignen Bedarf kommen, dann muß man wirklich sagen, daß den armen Leuten zur Erholung so gut wie gar keine Zeit bleibt.

Nun ist aber noch ein Übelstand bei der ganzen Sache, nämlich der, daß es so leicht niemandem einfallen wird, trotz schlechter Behandlung und jämmerlicher Bezahlung seine Stellung früher zu verlassen, bevor er seinen Acker abgeerntet hat, was frühestens im Oktober möglich ist. Tatsache ist es, daß auf den Rittergütern der größte Stellenwechsel am 1. Januar und am 1. April stattfindet.

Die allerverderblichste Rückwirkung der Deputat- und Vierteljahrslohnwirtschaft ist aber folgende: Niemand kann bei den jämmerlich niedrigen Löhnen noch obendrein drei Monate warten, ehe er einen Pfennig Geld in die Hände bekommt. Verhungern will die Familie nicht, und so ergibt sich ganz von selbst, daß die Frau mit auf Arbeit gehen muß, natürlich wieder zum Vorteil der Herrschaft, die dadurch billige Arbeitskräfte erhält. Die Frauen erhalten ihren Lohn nämlich jeden Sonnabend, davon und von dem, was das ganze Vierteljahr beim Müller, Kaufmann, Fleischer, Schuhmacher und, oft aus Verzweiflung, beim — Gastwirt auf Borg geholt wird, lebt die Familie. Erhält nun der Mann endlich den, ach so heißersehtnten Vierteljahrslohn, so behält er den nicht lange; denn wenn alle die vorhin erwähnten Pimpliferanten befriedigt sind, ist das Geld eben meistens alle, wenn es überhaupt noch reicht. Der ländliche Arbeitnehmer ist natürlich ohnmächtig, wenn die so gepumpten Waren schlecht oder zu teuer sind, er muß ja froh sein, daß er sie überhaupt bekommt.

Nebenbei gesagt, sind die eingangs des Artikels erwähnten Löhne solche, die nur auf sogenannten „guten“ Stellen gezahlt werden, es kommen wohl vereinzelt noch höhere Löhne vor, meistens aber werden derartige Stellen schlechter bezahlt. Wenn ich vor den Lesern hier ein Bild sozialen Elends aufgerollt habe, so geschah dies mit dem Wunsche, daß ein jeder nach besten Kräften helfen möge zur Bekämpfung dieser Mißstände. Wie unsre Lösung für die gewerbliche Gärtnerei lautet: „Fort mit dem Kost- und Logiszwang“, so müssen wir erst recht bezüglich der Gutsgärtner auf unser Banner die Forderung schreiben: „B a r e n W o c h e n - o d e r M o n a t s l o h n!“

Die Kollegen auf derartigen Rittergütern aber mögen sich gesagt sein lassen, daß unsre Organisation nicht der böse „rote“ Wauwau ist, wie die Herren vom Bund der Landwirte uns immer hinstellen. Ihr Kollegen vom Lande, scharf Euch unter unser Banner, zu Eurem eignen Wohl, zum Besten des gesamten Gärtnerstandes!

August Vollbrecht, Breslau.

Neuer Krach im blaugelben Verbands Deutscher Privatgärtner.

Der Unfriede ist im Verbands Deutscher Privatgärtner wohl schon seit Gründung ein ständiger Gast. In den letzten drei Jahren hat er sich ständig mehr bemerkbar gemacht. Alle Bemühungen der Verbandsleitung, ihn zu verschweigen, sind bisher fehlgeschlagen. Ja, diese haben sogar noch seine weitere Ausbreitung bewirkt, und heute sitzt der unangenehme Geselle so fest und ist er so großgewachsen, daß man gespannt sein darf, wohin die Entwicklung mit ihm noch führen wird. Vorläufig verbleibt man bei der alten Bekämpfungsmethode: Wer nicht pariert, der fliegt.

Unsere Leser erinnern sich gewiß noch des Falles Witsch, der schon vor der Generalversammlung des Verbandes 1912 gespielt hat, mit dem einige andere Fälle in Verbindung standen, den einige andere folgten und der kürzlich vor dem Stragericht verhandelt wurde, wo die Verbandsleitung sich eine wenig rühmende Niederlage geholt hat (näheres vergl.: A. D. G. Z. 1913, Nr. 33 und 44). Witsch ging aus dem Streit gerechtfertigt hervor, denn seine Gegner im Hauptvorstande des Verbandes mußten das Bekenntnis ablegen, daß sie W. falsch angeschuldigt hatten. Die Beschuldigungen waren seinerzeit den Mitgliedern mitgeteilt worden, die Rechtfertigung wird Ihnen aber noch heute vorenthalten.

Die Herren Stadtgarteninspektor Jung und Privat-Obergärtner Wessolek mit ihren Nebenmännern, führen ein gar unnachsichtiges Regiment. Wer ihren Wünschen nicht willfahrt, den trifft bald der große Bann, und wer sich gar auflehnt, der wird kurzerhand exkommuniziert, ausgeschlossen. Mit dem Ausschluß sind kürzlich wieder vier „Rädelsführer“ bedacht

worden, die Herren Chr. Gerke in Barmen, W. Klette in Elberfeld, Vösch in Düsseldorf und Steffmann in Langenberg (Rhld.). Diese vier hatten durch ein vervielfältigtes Rundschreiben im Auftrage ihrer vier Ortsgruppen zum 14. Dezember 1913 eine Protestversammlung nach Düsseldorf einberufen, und in diesem Rundschreiben waren verschiedene Angriffe gegen die Verbandsleitung enthalten. Statt nun, wie die Protestler erwartet hatten, daß die Angegriffenen, die von den Angreifern dazu eingeladen waren, zu dieser Versammlung erschienen, um sich zu verteidigen, machten sie es so, wie in solchen Fällen allein herrschende Gewalthaber verfahren: sie entledigten sich ihrer Widersacher, indem sie sie außerhalb des Verbandes stellten und ihnen den andern Mitgliedern gegenüber das Brandmal von Verbrechen gegen den Verband aufdrückten.

Uns flog ein Exemplar des dieser Tage an alle Verbandsgruppen versandten vervielfältigten Protokolls der Protestversammlung vom 14. Dezember auf den Redaktionstisch. Diesem entnehmen wir folgendes:

Erschienen waren 64 Mitglieder, darunter waren 14 Gruppen vertreten, nämlich Herne, Bochum, Schwerte, Duisburg, Mülheim a. Rh., Schlebusch, Solingen, Remscheid, Langenberg Rhld., Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Gelsenkirchen, M.-Gladbach. Zur Verhandlung wurden gestellt: 1. Der Fall Witsch, 2. Klarstellung wegen der Kaisernummer, 3. Aufklärung über das eigenmächtige Handeln der Herren Jung und Wessolek, 4. Verschiedenes. Zum ersten Punkt wurde klargestellt, daß Witsch niemals eine verbandsschädigende Handlung begangen habe, was aus den Gerichtsverhandlungen erwiesen ist. Es wird deshalb die bedingungslose Wiederaufnahme gefordert und, falls die Gerichtskosten des Vorstandes von der Verbandskasse getragen werden, daß alsdann die letztere auch Witschs Unkosten übernimmt. In Sachen der sogenannten Kaisernummer verhält es sich so, daß der Vorstand eine Nummer des „Privatgärtner“ (zur Breslauer Gartenbauwoche) zu einem Teil der Auflage auf Kunstpapier drucken ließ und dadurch der Kasse angeblich eine Mehrausgabe von 800 Mark aufgebürdet hat. Dieses wird der dabei erwiesenen Eigenmächtigkeit wegen scharf verurteilt. Im Prinzip habe niemand gegen diese Kaisernummer etwas einzuwenden, ein paar Seiten im Verbandsorgan hätten aber, so meinte man, auch den Zweck erfüllt. Bei dieser Aussprache kam auch heraus, daß das Verbandsorgan auf zweierlei Papier gedruckt werde; Vorstandsmitglieder und höhere Beamten gärtner erhielten die bessere, die anderen Mitglieder die geringere Ausgabe. Es gelangten dann noch verschiedene andere Eigenmächtigkeiten des Vorstandes zur Sprache, die alle den Herren Jung und Wessolek in die Schuhe geschoben wurden. Unter andern wurde gesagt, die Wahlen für die Generalversammlung würden schon im voraus „gemacht“. Es wurden die schärfsten Töne der Entrüstung angeschlagen, man sprach von Geheimniskrämerei, Entstellung, nannte das Verhalten skandalös usw. Schließlich aber appellierte man doch noch an das — „Gerechtigkeitsgefühl dieser Herren“.

Der Verbands-Hauptkassierer Apel stand schon einige Zeit auf der Liste der Bemühten und schließlich Verfehmten. Wie unser Gauleiter Kollege Link in Nr. 44 des vor. Jahrg. d. Ztg. berichtet hat, erhielt Herr Apel früher für seine Mühewaltung jährlich 400 Mark; dann wurde ihm — und zwar während der Prozeß mit Witsch schwebte — plötzlich in einer Hauptvorstandssitzung („Apel mußte solange hinausgehen“) die Summe um 200 Mark erhöht. In dieser Zeit genoß also Apel noch das Wohlgefallen der Verbandsgewaltigen. Kurze Zeit darauf änderte sich der Zustand; böse Zungen bringen diese Änderung mit jenem Prozeß in Verbindung, denn A. hatte sich, der Wahrheit die Ehre gebend, auf Witsch Seite gestellt. Auf der Protestversammlung am 14. Dezember nun verlautete, Herr Wessolek habe sich geäußert, „es wäre nicht ratsam, Apel schon vor der Generalversammlung abzusagen, da dies zuviel Staub aufwirbeln würde“. Das Absagen selbst stand also schon fest. Und nun ist es auch geschehen, gleich nach der Protestversammlung, an der A. vielleicht gar nicht mit teilgenommen hat! Schon am 15. Dezember soll Herr A. die Geschäftstätigkeit abgenommen worden sein, und in Nr. 1 des „Privatgärtner“ berichtet der Vorstand ohne viel Aufhebens: „Die Führung der Verbandskassenangelegenheiten erfolgt bis auf weiteres durch Herrn Stadtobergärtner Zimmermann in Aachen, Paßstr. 85“.

Zum 11. Januar beruft der Gauvorstand des Gau 8 eine außerordentliche Gau-Generalversammlung ein. Da die Einladung dazu im „Privatgärtner“ abgedruckt ist und gleichzeitig bekannt gegeben wird, daß auch der Verbandsvorstand und der Ausschuß, soweit möglich, sein Erscheinen vollzählig zugesagt hat, so ist anzunehmen, daß diese Versammlung von den Freunden und Parteigängern der Verbandsleitung, die in Düsseldorf so vermöbelt wurde, ausgeht, um der Protestbewegung Halt zu gebieten. Aber das wird kaum gelingen, und es steht in Aussicht, daß die am 31. Januar und 1. Februar in Hannover stattfindende Verbands-Generalversammlung mit der Sache behelligt werden wird.

Indessen: Man darf dem ganzen Krach keine allzugroße Bedeutung beimessen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung haben bisher dabei noch keine Rolle ge-

spielt. Und die Protestler werden von solchen Fragen offenbar auch nicht getrieben. An sich sind es Kleinlichkeiten, die leicht aus der Welt zu schaffen wären, wenn nicht, wie es scheint, Diktatorengelüste und -Bedürfnisse dies verhindern. Das Spiel hat manches Wesensverwandte mit dem, das sich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre im alten Deutschen Gärtnerverbandes zutrug.

Wir können den Vorgängen unsre Aufmerksamkeit, als unbeeilte Zuschauer zuwenden.

Wer in wirtschaftlich-sozialen Dingen einigermaßen klarblickt, der weiß, daß ein blaugelber Verband im letzten Grunde ein Hohn auf den gesunden Menschenverstand ist; der schließt sich der gewerkschaftlichen „Deutschen Privatgärtner-Vereinigung“ an, die zum A. D. G. V. gehört und arbeitet in dieser für seine Standesinteressen.

Gemeindegärtnerei

Nebenarbeiten nach Feierabend und an Sonntagen.

In der „Süddeutschen Gärtnerzeitung“, vom 6. Nov. 1913, befindet sich ein Artikel, der sich mit dem Kapitel der sogenannten Schmutzkonkurrenz, in diesem Falle in der Hauptsache mit den bei der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. beschäftigten Gärtnern befaßt. A. B. nennt sich der Verfasser, es wird Herr August Brell sein, der meines Wissens selbst keinen Gehilfen beschäftigt.

Wir sind es nun seit jeher gewöhnt, daß grade die hiesigen Unternehmer am meisten über die Nebenarbeiten der Gehilfen herziehen, die sich darüber aufhalten, daß Gehilfen nach Feierabend und an Sonntagen noch Privatarbeiten verrichten, um dadurch ihr Lohneinkommen um etwas zu erhöhen. Aber es sind auch noch niemals verwendbare Vorschläge zur Abschaffung dieses gewiß auch von uns anerkannten Übels gemacht worden; das heißt natürlich vonseiten der Arbeitgeber nicht.

Hören wir zunächst einige der Weisheiten des Herrn A. B. Den ganzen Artikel abzudrucken, würde zu weit führen. Herr A. B. führt vor allen Dingen Klage darüber, daß verschiedene Gehilfen der Stadtgärtnerei eine Hausmeisterstelle haben und in dieser Eigenschaft auch den Garten des betreffenden Hausbesitzers mit in Ordnung halten. Das stimmt ganz genau. Aber der Artikelschreiber irrt denn doch, wenn er dies verallgemeinert. Es wäre auch viel richtiger gewesen, wenn er einmal den Ursachen nachgegangen wäre, jenen Ursachen, aus denen heute eine wahre Sucht nach derartigen Posten entsteht. Diese Ursachen lassen den Mann aber, scheint es, kalt. Wörtlich schreibt nun Herr Brell:

„Man fragt sich hier unwillkürlich, wenn der Mann, der seiner Arbeit am Tage zehn Stunden lang Genüge geleistet, noch Lust findet, abends zu arbeiten, so muß es ihm entweder sehr schlecht gehen, oder große Geldgier ihn dazu veranlassen. Es ist aber meistens Sucht nach Geld.“

Mit Verlaub, Herr Brell, mit dem ersteren dürften Sie den Nagel auf den Kopf getroffen haben, mit der zweiten Erklärung aber haben Sie eben so gründlich daneben gehauen! Wer wird denn noch ernstlich glauben wollen, daß es den Gehilfen besonderen Spaß macht, nach Feierabend die müden Knochen noch einmal zu Nebenarbeiten anzuspannen? Man sollte eigentlich von Leuten, die selbst in der Wahl ihrer Eltern nicht besonders vorsichtig waren und die selbst auch lange genug als Arbeitnehmer ihr Brot sauer verdienen mußten, erwarten können, daß sie das Elend der Gehilfen zur Genüge kennen. Daß es im vorliegenden Falle anders ist, beweisen uns die Ausführungen des Herrn A. B. Oder glaubt jemand im Ernst, daß wir eine kürzere Arbeitszeit nur fordern und schon teilweise erkämpft haben, um den Unternehmern durch Nebenarbeiten nach Feierabend und an Sonntagen Konkurrenz zu machen? Nein, die bittere Not ist es, die fast alle Kollegen zwingt, ihr Einkommen durch solche Nebenverdienste zu erhöhen. Beträgt doch das Einkommen eines Frankfurter Landschafters in keinem Falle mehr wie 1300 Mk. im Jahre, und das dürfte jedenfalls schon etwas zu hoch gegriffen sein. Setzen wir dem nun entgegen, was nach sorgfältigen statistischen Berechnungen eine vierköpfige Familie benötigt, um sich nur so ernähren zu können, wie der deutsche Staat seine Marinesoldaten ernährt, so müßte die Familie allein für Nahrungsmittel 1323,40 Mk. aufwenden. Woher soll da nun noch der Aufwand für Miete, Kleider usw. kommen? Da heißt es, entweder den Hungerriemen enger schnallen oder nach einer weiteren Einkunftsquelle suchen. Dies letztere wird dann gefunden in jenen Nebenarbeiten, die teilweise (das wollen wir gern gestehen) billiger ausgeführt werden als ein Unternehmer sie ausführen würde. Und das gilt selbstverständlich auch von den Kollegen der hiesigen Stadtgärtnerei, die auch nicht besser entlohnt werden wie die Arbeitnehmer der Landschaftsgärtnerei. Beträgt doch der Anfangslohn für Gelehrte nur 4,20 Mk. und für Ungelernte 3,80 Mk. den Tag. Aber viele Gehilfen werden als Ungelernte eingestellt! Wenn sich diese Kollegen nun ein

Existenzminimum schaffen (und das Recht dazu kann ihnen niemand bestreiten), so kann es uns letzten Endes ganz gleichgültig sein, auf wessen Kosten dies geschieht, ob auf Kosten der kleinen oder der großen Unternehmer. In der Bekämpfung der Forderungen der Arbeitnehmer sind beide sich einig, und sie finden sich jedes Frühjahr innig umschlungen wieder, wenn wir mit unsern Wünschen hervortreten, um dann das ganze Jahr über die — Schmutzkonkurrenz zu schimpfen, die sie selbst züchten.

Daß grade die kleinen Meister (der Artikelschreiber wählt diesen Ausdruck) nicht die höchsten Löhne bezahlen, mag dadurch bewiesen werden, daß erst vor einigen Tagen ein solcher auf dem Frankfurter Arbeitsnachweis des A. D. G. V. vorsprach, und einen Gehilfen für sein Landschaftsgeschäft gegen den horrenden Lohn von 22 Mk. und Kaffee verlangte. Und dies bei einer elfstündigen Arbeitszeit.

Sehr beliebt ist es auch, bei derartigen Angelegenheiten immer mit dem angeblich „hohen Steuerzettel der kleinen Geschäftsleute“ zu winkeln. Doch streiten wir nicht an dieser Stelle, wer die meisten Steuern bezahlt, ob diese kleinen Geschäftsleute oder die Gehilfen. Man darf aber gewiß sagen: Würden alle diejenigen Meister bestraft, die in der glücklichen Lage sind, sich selbst einzuschätzen und dies nicht der Wahrheit gemäß tun, dann würden die deutschen Gefängnisse in der Tat nicht ausreichen, um all die Steuerhinterzieher unterzubringen. Also, auch dieses Mittel wirkt nicht, hat es in diesem Falle doch weiter keinen Zweck, als die Stadtverwaltung gegen ihre Arbeiter scharf zu machen, die gewiß auch ihr gut Teil Steuern zahlen.

Herr A. B. schreibt:

„In zweiter Linie hat den größten Schaden der willige, fleißige, strebsame Gehilfe, der wirklich etwas gelernt, dem es grade in der heutigen bewegten Zeit sehr schwer fällt, dauernd Arbeit zu finden. Deshalb wenden sich auch heute so viele junge Leute andern Berufen zu, weil über Winter so sehr wenig zu tun ist, respektive wenig dauernde Arbeit da ist.“

Der erste Satz paßt wie die Faust aufs Auge zu dem Ausspruch eines andern Frankfurter Kleinmeisters, denn dieser sagte vor kurzem: „Die älteren Landschaftler sind die Hefe der Gehilfen Frankfurts und zum größten Teil Verbrecher“. Dies sei bei dieser Gelegenheit nur nebenbei erwähnt. Nicht bloß, Herr A. B., weil wenig dauernde Arbeit vorhanden ist, verlassen viele Gehilfen den Gärtnerberuf, sondern hauptsächlich, weil es bei der elenden Bezahlung einfach unmöglich ist, sich ein eignes Heim zu gründen. Und die den Beruf verlassen, sind in der Regel nicht die schlechtesten Gehilfen. Wer sich allerdings den Ausspruch zueigen gemacht hat: „Der deutsche Arbeiter lebt nur, um zu arbeiten“, der wird sich mit diesen Verhältnissen zufrieden geben und seinen Blick nicht weiterschweifen lassen. Deren sind es leider in Frankfurt grade sehr viele, die sich mit den wie eingefleischten Verhältnissen abgefunden haben, denen jede Regung nach mehr Lohn und kürzere Arbeitszeit abgeht. Sie haben sich fast alle — Stadtgärtner und Landschaftler — einige Nebenarbeiten und damit ein etwas höheres Einkommen als ihren Lohn vom Arbeitgeber gesichert.

Daß dies etwa gesunde Verhältnisse sind, bestreiten wir ganz entschieden. Die freie Zeit soll unter allen Umständen dazu benutzt werden, um sich der Familie zu widmen, seinen Geist durch gute Lektüre weiter zu bilden, durch gute Fachbücher sich beruflich zu vervollkommen, was manchen Gärtnergehilfen (nebenbei auch vielen Kleinmeistern) dringend nützt. Wo bleiben aber bei den gegenwärtigen Löhnen die Mittel hierzu? Sie reichen ja nicht einmal zum anständigen Leben aus. Und wie steht es erst mit den Wohnungsverhältnissen? Möchte nur der Artikelschreiber der „Süddeutschen Gärtnerzeitung“ sich einmal die Mühe machen und die Wohnungen einiger Landschaftler untersuchen; stauen würde er über Verhältnisse, wenn er sieht, daß von nur zwei Zimmern eins wieder abvermietet ist, um auch da noch ein kleines Einkommen zu haben. Dabei sind die Mieten in Frankfurt mit die höchsten in Deutschland, die Löhne aber die niedrigsten von allen Großstädten.

Hören wir noch einiges weitere von den geistreichen Erlässen des Herrn A. B.:

„Der kleine Meister würde seine Lage verbessern, wenn die Gehilfen keine Nebenarbeiten mehr verrichten, der große Landschaftler sein Geschäft heben und seine Gehilfen behalten können, und der tüchtige selbständige Gehilfe würde auch wirklich dauernde Arbeit haben. Daß der städtische Gehilfe auch ohne diese Willkür bei richtiger Bezahlung leben kann, ist doch jedermann klar. Auch wird auf diese Weise vielleicht baldigst eine Besserung für unsere Gehilfen eintreten, die wir notgedrungen ändern gewerblichen Arbeitern bezüglich des Lohnes gleichstellen wollen; damit sie wenigstens so bezahlt werden, wie die Stadtgärtnerei es tut.“

Fangen wir mal vorne bei diesen Auslassungen an, Herr Brell meint, daß die großen Geschäfte ohne die verdamnten Nebenarbeiten die Gehilfen dauernd beschäftigen würden. Daß dies ein großer Irrtum ist, braucht man wohl nicht besonders widerlegen.

Wenn die Arbeit geschafft ist, dann geht es überall rücksichtslos an das Hinausschmeißen. Und nicht einmal die Bestimmungen des Gesetzes werden hierbei beachtet; angefangene Arbeitstage werden nicht voll bezahlt, und die Kündigungsfrist wird nicht eingehalten. usw.

Am schönsten ist das Zugeständnis, daß die Arbeitgeber nur notgedrungen die Gärtner so bezahlen wollen, wie die Arbeiter anderer Berufe. Nur „notgedrungen“. Wir haben also doch immer recht gehabt, wenn wir sagten: Freiwillig werden die Arbeitgeber nichts zulegen, nur im harten Kampf kann es ihnen abgerungen werden. Nun haben wir hier wenigstens einmal eine Bestätigung dafür. Bezahlte die höheren Löhne mal freiwillig, Ihr Herren Arbeitgeber, und die Nebenarbeiten, die von Euch so bekämpft werden, werden mit einem Schläge aufhören. Da liegt der Hase im Pfeffer, den aber die Herren absichtlich nicht sehen wollen. Sie wissen genau, was nützt, aber die Profitsucht hindert, wirksame Abhilfe zu schaffen.

Auch wir wollen die Nebenarbeiten verhindern und beseitigen, weil diese den Menschen durch zu starke Inanspruchnahme der Kräfte von den eigentlichen Zielen abbringt. Aber erst muß für ein auskömmliches Dasein gesorgt sein. Ist dieses der Fall, dann werden wir auch die Arbeitgeber im Kampfe gegen die Nebenarbeiten unterstützen. Es wird aber wohl mit der Einsicht der Unternehmer noch gute Weile haben.

Wir werden demnächst das Einkommen der hiesigen Landschaftler einmal genauer ermitteln und dabei die Ausgaben auch für Mieten feststellen. Es wird ein für uns dankbares, für die Unternehmer allerdings unangenehmes Material sein. Dann werden wir auch, durch Vergleich mit früheren Statistiken, einmal feststellen, was von den im letzten Jahre durch die Unternehmer von ihrer Kundschaft erhaltenen 25 % Mehrbezahlung der Arbeiten, für die Gehilfen abgefallen ist.

Den Kollegen der Stadtgärtnerei aber, denen der Artikel des Herrn Brell in der Hauptsache gilt, können wir nur zurufen: Auch Eure Lage wird nicht wirklich verbessert werden, solange ihr nicht mit der Berufsorganisation Hand in Hand arbeitet und ihr als Mitglied beitretet! Die Stadt wird nicht wesentlich höhere Löhne zahlen als die gewerblichen Gärtner; denn einer beruft sich auf den andern. Nur gemeinsam können wir unsere Lage verbessern, damit wir nicht noch nach Feierabend die schon müden Knochen hergeben müssen, um der Familie ein einigermaßen anständiges Dasein zu geben. Jede Minute weniger Arbeitszeit bedeutet ein Stück Befreiung aus den Fesseln des Kapitalismus, dessen Krallen sich nur allzutief schon in das Fleisch des Arbeiters eingebohrt haben.

H. Halle, Frankfurt a. M.

Die neuen Lohnsätze in der Magdeburger Stadtgärtnerei.

Durch Stadtverordnetenbeschluß vom 18. Dezember sind die Löhne der bei der Stadtgemeinde Magdeburg beschäftigten Arbeiter neu geregelt worden. Vor etwa zehn Jahren wurde eine Dienstalterszulage in Höhe bis zu 80 Mark im Jahre eingeführt. Diese Dienstalterszulage kostete den Magistrat im letzten Jahre rund 30 000 Mark. Das Altersgeld ist nun aufgehoben worden. Den dadurch ersparten 30 000 Mk. hat der Magistrat noch einen bescheidenen Zuschuß hinzugefügt und führt er damit nun die neue Lohnordnung ein. Die Gärtner und die in den gärtnerischen Betrieben der Stadt beschäftigten Arbeiter unterfallen folgenden Klassen der Lohn Tafel. Es erhalten in:

Klasse I 1,70—2,30 Mark die Arbeiterinnen der Garten- und Friedhofsverwaltung;

Klasse II 3,10—3,60 Mark die Wächter der Gartenverwaltung;

Klasse III 3,40—4,00 Mark die Arbeiter der Garten- und Friedhofsverwaltung, sowie die Nachtheizer der Gartenverwaltung;

Klasse IV 3,50—4,20 Mark enthält kein gärtnerisches Personal;

Klasse V 3,70—4,40 Mark die Vorarbeiter, Kolonnenführer, Grabanfertiger, Holzarbeiter, Gärtnergehilfen der Gartenverwaltung und der Gärtner am Wasserwerk;

Klasse VI 4,00—4,90 Mark die Heizer der Gewächshäuser bei der Gartenverwaltung;

Klasse VII 4,40—5,30 Mark die Reviergärtner und der Zimmermann bei der Gartenverwaltung;

Klasse VIII 4,50—5,40 Mk. enthält kein gärtnerisches Personal;

Klasse IX 4,80—5,80 der Leiter des botanischen Schulgartens;

Klasse X 5,20—6,40 Mark enthält kein gärtnerisches Personal.

Es entfallen an Zahl der Arbeiter in der Garten- und Friedhofsverwaltung auf Lohnklasse I: 24, II: —, III: 93, IV: —, V: 68, VI: 1, VII: 22, VIII: —, IX: 1, X: —; zusammen 209. Außerdem werden beschäftigt 4 unständige und probeweise, 26 vor dem 25. Lebensjahre, 18 nicht voll erwerbsfähige, 3 nicht vollbeschäftigte, 1 sonst nicht zu den Lohnklassen gehörig.

An Lohnerhöhung erhalten bei der Garten- und Friedhofsverwaltung 5 Arbeiter: —, 9 bis 5 Pfg., 6 bis 10 Pfg., 71: 11 bis 15 Pfg., 44: 16 bis 20 Pfg., 1: 21 bis 25 Pfg., 16: 31 bis 40 Pfg. den Tag.

Diese Lohnerhöhungen sind, wenn man in Betracht zieht, daß dafür sämtliche bisher geleisteten Dienstalterszulagen wegfallen, wahrlich recht bescheidener Art.

Blumengeschäfte

Eingabe an den Reichstag zum Sonntagsruhegesetz.

Der Hauptvorstand des A. D. G. V. hat folgende Eingabe an den Reichstag gerichtet:

„Der unterzeichnete Vorstand richtet im Auftrage der im Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein vereinigten Angestellten und Hilfsarbeiter der Blumengeschäfte an den Hohen Reichstag die Bitte,

bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe den Sonn- und Feiertagsruhebedürfnissen des in Blumengeschäften tätigen Arbeitspersonals nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Insofern in Blumengeschäften die Sonntagsarbeit noch nicht gänzlich verboten werden sollte, sollen doch wenigstens Bestimmungen geschaffen werden, die den Angestellten und Hilfsarbeitern eine Ruhezeit wie in andern Gewerbebezügen gewährleisten.

Im besonderen soll den Blumengeschäften an gewöhnlichen Sonntagen nicht eine ausnahmsweise längere Verkaufszeit zugestanden werden dürfen als andern Gewerben. Und es soll nur eine ungeteilte Verkaufszeit erlaubt werden, die auf die Zeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes entfallen muß.

Begründung: Grundsätzlich begehren die Angestellten und Hilfsarbeiter der Blumengeschäfte die völlige Sonntagsruhe. Sie sind der Ansicht, daß diese — wenn für das gesamte Handelsgewerbe durchgeführt — sowohl ohne wirtschaftliche Schädigung der Betriebsinhaber wie auch ohne Schädigung der berechtigten Bedürfnisse des Kaufpublikums durchgeführt werden kann.

Wenn die gesetzgebenden Körperschaften diesem Begehren jedoch keine Folge geben sollten, so wird die Erwartung ausgesprochen, daß dann wenigstens die andern Wünsche Berücksichtigung finden.

Es liegen keinerlei berechnete Bedürfnisse vor, an gewöhnlichen Sonntagen den Blumengeschäften eine längere Verkaufszeit zu erlauben, wie andern Gewerben erlaubt wird, die an diesen Tagen ihre Geschäfte offenhalten dürfen. — Wenn behauptet wird, daß die Anfertigung von Blumenbindestücken eine längere Vorbereitungszeit erfordert und daß darum eine längere Verkaufszeit gerechtfertigt ist, so muß diesem entgegengehalten werden, daß eine längere Verkaufszeit dadurch nicht bedingt wird. Einmal hängt sehr viel von der Gewöhnung des kaufenden Publikums ab. Viele sonst am Sonntage anzufertigenden Arbeiten könnten schon Sonnabends angefertigt werden, wenn sie rechtzeitig bestellt würden. Andererseits ist zu bedenken, daß, nach den heute geltenden Ausführungsanweisungen zur GO., es erlaubt ist, die Angestellten mit solchen Arbeiten schon eine oder zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit zu beschäftigen. Selbst also bei der Annahme, daß die Zubereitung der Bindestücke wirklich eine längere Zeit benötigt, war diese Zeit schon gegeben durch das Recht, die Angestellten bereits vor Beginn der Verkaufszeit zu beschäftigen.

Wenn nun künftighin der letztbezeichnete Zustand bestehen bleiben sollte, so wäre also eine verlängerte Verkaufszeit für Blumengeschäfte schon deshalb unter keinen Umständen zu rechtfertigen.

Die Eingaben des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber an Reichstag und Bundesrat verlangen nun obendrein noch das Recht, die Angestellten auch während der Zeit des Hauptgottesdienstes beschäftigen zu dürfen. In den Eingaben wird gesagt, daß eine solche Beschäftigung auch heute, trotzdem sie gesetzlich verboten, unter den Augen der Behörden stattfindet. Wir sind dem gen. Verbands für dieses offene Bekenntnis dankbar und können nur bestätigen, daß die Dinge tatsächlich so liegen. Die Ursache dieses Zustandes liegt aber nicht etwa darin, weil ein „zwingendes Bedürfnis“ die Gesetzesübertretung erheischt (wie jener Verband angibt), sondern darin, daß die Gesetzesvorschriften nicht genügend, man muß sogar sagen fast überhaupt nicht, überwacht werden, und weil die Berufsorganisation der Angestellten bisher nicht so ausgebildet war, daß von dieser Stelle her die Überwachung betrieben werden konnte. Die Geschäftsinhaber übernehmen die Ausführung von Arbeiten während der Kirchzeit nur, weil jeder sich sagt, würde er das ablehnen, so führte sie sein Konkurrent aus und er verlöre die Kundschaft. Solchergestalt fehlt es nur an der notwendigen Erziehung des Kaufpublikums und der Kontrolle.

Die Dinge liegen in der Praxis heute so, daß die Blumengeschäftsangestellten außer der irdelgegebenen Verkaufszeit in Wirklichkeit schon ein bis zwei Stunden vor Beginn dieser, dann während der Kirchzeit und schließlich auch noch $\frac{1}{2}$ bis zwei Stunden nach Schluß der Verkaufszeit beschäftigt werden. Trotzdem erhalten sie weder an einem zweiten oder dritten Sonntage noch an einem Wochentage die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit. Und die Blumengeschäftsinhaber führen auch nicht das durch Gesetz vorgeschriebene Verzeichnis, in der die Personen zu nennen sind und die Arbeiten und Arbeitsstunden, mit denen und während

welchen sie über die erlaubte Verkaufszeit hinaus beschäftigt werden. Bei einer fünfständigen Verkaufszeit kam so in der Regel eine acht- bis neunständige Beschäftigungszeit für die Angestellten heraus.

Die mangelnde Kontrolle wird leider auch künftighin noch fortbestehen, weil Polizei und Gewerbeinspektion diese nicht in der erforderlichen Weise ausüben können und die gewerkschaftliche Berufsorganisation in absehbarer Zeit auch nicht so ausgebildet, das heißt so verbreitet sein wird, daß letztere diese Aufgabe mit übernehmen könnte. Und so werden die jetzigen Mißstände im wesentlichen bestehen bleiben, wenn — selbst bei nur dreistündiger Verkaufszeit — die Verkaufszeit so zerteilt werden darf, daß ein Teil auf die Zeit vor und der andre Teil auf die Zeit nach dem Hauptgottesdienst gelegt wird. **Am besten ist den Mißständen noch beizukommen, wenn die Verkaufszeit nur vor der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfindet.**

In den sonstigen Punkten schließen die Blumengeschäftsangestellten sich der Eingabe des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen an.“

Rundschau

Zwischen den Krankenkassen und Ärzten eine Verständigung erzielt. Die im Reichsamt des Innern gepflogenen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Krankenkassen und Ärzte führten am 23. Dezember zu einer Verständigung. Es werden Verträge auf zehn Jahre abgeschlossen. In Berlin wird ein **Zentral-schiedsamt** unter dem Vorsitz des jeweiligen Staatssekretärs des Reichsamts des Innern eingerichtet. Jedes Versicherungsamt erhält ein Verzeichnis aller Ärzte, die zur kassenärztlichen Behandlung bereit sind. Die schwierige Frage der sogenannten Streikärzte wurde dadurch gelöst, daß die Krankenkassen die Verpflichtung übernahmen, einen Teil der Ärzte anderweitig unterzubringen, für die übrigen Ärzte übernimmt der Leipziger Verband die Aufbringung der Entschädigung. Die Krankenkassen unterstützen sie dabei durch Erhöhung des Honorars um 5 Pfennig pro Person. Den Ärzten wird es freigestellt, günstige Verträge sofort abzuschließen. Wo Verhandlungen mit den Krankenkassen noch schweben oder noch Schwierigkeiten vorhanden sind, wird der Leipziger Verband dafür eintreten, daß vom 1. Januar 1914 an ein erträgliches Verhältnis geschaffen werde.

Patriotismus und Bierausschank. Die katholischen Vereine von Fichtelberg in Oberfranken hatten beantragt, zu einer Huldigungsfeier anlässlich der Thronbesteigung Ludwigs III. ihnen die Erlaubnis des Bierausschanks auch an Nichtmitglieder zu gewähren. Der Antrag wurde nacheinander vom Bezirksamt Bayreuth, von der Regierung Oberfrankens und vom Ministerium in München abgelehnt. Das letztere offenbarte dabei eine Weltfremdheit, ja Ignoranz, die nicht mehr zu übertreffen ist. Das Ministerium schrieb nämlich, die Huldigungsfeier könne „auch ohne Bierausschank stattfinden“. Wie der klerikale „Fichtelgebirgs-Kourier“ berichtet, hat der katholische Arbeiterverein darauf in zahlreich besuchter Protestversammlung folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der katholische Männer- und Arbeiterverein Fichtelberg protestiert, auch im Namen der übrigen katholischen Vereine Fichtelbergs, gegen das Verbot der öffentlichen Huldigungsfeier anlässlich der Thronbesteigung König Ludwigs III. Er protestiert namentlich gegen die Zumutung des Ministeriums des Innern, die Huldigungsfeier ohne Bierausschank zu veranstalten. Wenn hohe Herren beim Sekt die Huldigungsfeier begehen, so dürfen wohl Arbeiter, die sich keinen Champagner leisten können, bei einer so feierlichen Gelegenheit ein Paar Glas Bier trinken. Die Mitglieder des Katholischen Arbeitervereins bleiben nach wie vor königstreu. Um aber für die ihnen zugefügte Schmach sich selbst einigermaßen Sühne zu verschaffen und den zum Köchen gebrachten Unmut in etwas zum Ausdruck zu bringen, werden die katholischen Vereine Fichtelbergs bis auf weiteres weder korporativ noch einzeln patriotische oder ähnliche Festlichkeiten weder veranstalten noch an solchen teilnehmen.“

Die katholischen Männer von Fichtelberg haben vollkommen Recht. Wo hätte sich wahrer Patriotismus jemals ohne Alkohol entfalten können! Man hat die bayerischen Minister bisher für brave Katholiken und wackere Zentrumsleute gehalten; ganz nichtsnutzige Modernisten und angehende Republikaner scheinen sie zu sein! Wenn sie nicht so schnell wie möglich die in dem telegraphischen Bescheid an die Männer von Fichtelberg zum Ausdruck kommende Auffassung abschwören, werden sie in kurzer Zeit die ganze bayerische Königstreu ruiniert haben.

Arbeitslos — „bei Muttern“.

„Wenn du noch eine Mutter hast, so“ — wirst du dich selbstverständlich ihrer erinnern, wenn es dir schlecht ergeht. Und da es einem Arbeiter am schlechtesten ergeht, wenn er arbeitslos ist, so ist es selbstverständlich, daß sich selbst so mancher, der sonst nicht viel nach Mutter und Vater fragt, an sie denkt und wieder seinen Weg zu ihnen findet. Natürlich nur, sofern er noch jung und ledig ist. Ist man erst verheiratet und selbst mit Kindern gesegnet, dann hat, selbst wenn man das Glück genießt, ein Vater- und Mutterherz sein eigen noch zu nennen, das Vater- und Mutterhaus die Bedeutung natürlich verloren, die es für jeden jungen, ledigen Menschen hat. Dann heißt es, selbst mit all den Schicksalsschlägen, die das Leben dem lohnarbeitenden Menschen so überreich beschert, fertig zu werden. Der Dichter hat recht, wenn er es ein hohes Glück nennt, noch eine Mutter zu besitzen. Jede Mutter wird noch gern ihren armseligen Bissen mit ihrem Kinder teilen, wenn es die Not erfordert. Und die Not ist jetzt recht groß in unserm „teuren“ Vaterlande. Und da unsre Organisation ein groß Teil junger Kollegen umfaßt, so sind es ihrer auch recht viele, die, wenn sie arbeitslos geworden und sie trotz aller Bemühen andre Arbeit nicht finden können, nach Hause zu „Muttern“ fahren.

Nun kommen jetzt fast täglich Anträge solcher Kollegen an die Hauptverwaltung, ihnen die Arbeitslosenunterstützung zu senden, auf die sie glauben, ein Anrecht zu haben. Diese Anträge müssen jedoch abgelehnt werden, denn die Kollegen befinden sich im Irrtum. Die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ist an die Bedingung geknüpft, daß eine Kontrolle des Arbeitslosen stattfindet. So lautet der § 8 unsrer Unterstützungsordnung, die jedem Statut angehängt ist:

Die Arbeitslosenunterstützung kann nur in Verwaltungsstellen und eventuell in Auszahlungsstellen, die für diesen Zweck besonders errichtet sind, wo eine Kontrolle der Arbeitslosen möglich ist, ausbezahlt werden.

Über die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle erübrigen sich wohl weitere Ausführungen. Keines unsrer Mitglieder wird wünschen, daß die Gelder der Organisation ohne Kontrolle verausgabt werden. Es sei nur betont, daß die Kontrollvorschriften für die arbeitslosen Kollegen ziemlich strenge sind. Da unser Statut viel zu wenig und von nur wenigen gelesen wird, so seien sie hier einmal angeführt.

Jeder Unterstützungsbezieher erhält gegen Vorlegung seines Mitgliedsbuches eine Kontrollkarte und muß sich täglich zu einer vom Vorstände der örtlichen Verwaltung zu bestimmenden Zeit und Ort zur Kontrolle melden. Versäumt er diese Pflicht, so wird ihm für jeden nicht gemeldeten Tag keine Unterstützung gezahlt. Wer sich sechs Tage hintereinander nicht zur Kontrolle meldet, wird aus der Liste der Arbeitslosen gestrichen. Befreiung von der Kontrolle kann nur in Ausnahmefällen vom Vorstände gestattet werden; doch hat dieser dann für anderweitige sichere Kontrolle zu sorgen.

Erhält ein Unterstützungsempfänger tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden Tage keine Unterstützung gezahlt. Dauert in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeit mindestens sechs Tage, so tritt wieder die sieben-tägige Wartezeit ein. In der Zeit vom 1. November bis 28. Februar jedoch erst wieder dann, wenn die Arbeit mindestens zwölf Tage dauerte.

Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, und kann, wenn betrügerische Absichten erwiesen werden, auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Hauptverwaltung eine nochmalige 52 wöchentliche Wartezeit nach sich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Unterstützung entzogen werden, wenn es sich ohne triftigen Grund weigert, ihm im Beruf nachgewiesene Arbeit, die mit dem tarifmäßigen oder allgemein üblichen Lohn bezahlt wird, anzunehmen.

Die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit muß vom ersten Tage an durchgeführt werden. Auch die sieben Tage der Wartezeit müssen kontrolliert und in der Karte vermerkt werden. Für jeden nicht gemeldeten Tag, auch der Wartezeit, wird die Unterstützung um einen Tag hinausgeschoben.

Arbeitslosigkeit ohne Kontrolle wird nicht berechnet.

Eine solche Kontrolle der Arbeitslosen ist natürlich nur möglich dort, wo unser Verband über Zweigvereine oder Zahlstellen verfügt, allenfalls an solchen Orten, wo ein Gewerkschaftskartell besteht. Die Mehrzahl unsrer Kollegen, die die Zeit der Arbeitslosigkeit zu Hause bei Muttern verbringen, kann sich also der Kontrolle nicht unterziehen. Wird aber von den arbeitslosen Kollegen in den Ortsverwaltungen die Unterstellung unter eine möglichst scharfe Kontrolle verlangt, so kann natürlich den Einzelmitgliedern, die sich einer solchen Kontrolle nicht unterziehen können, die Unterstützung nicht ohne diese Kontrolle gegeben werden. Das wäre ein Messen mit zweierlei Maß. Ihnen kann also die Organisation während dieser Zeit ihrer „Überwinterung“ nicht die Hilfe der Geldunterstützung gewährt werden, weil sie die Vorbedingungen nicht erfüllen können, deren Erfüllung im Interesse der Organisation, der Gesamtheit gefordert werden muß.

Doch wird damit nicht jede Hilfe und Unterstützung durch die Organisation diesen Kollegen versagt. Durch die Einrichtung

unsrer Vakanzenliste sind wir mit Erfolg bemüht, unsern Arbeitslosen nach Möglichkeit die Auffindung neuer Arbeitsgelegenheit zu erleichtern. Auch durch die Geldunterstützung kann und soll diesen Kollegen geholfen werden und zwar dann, wenn es ihnen schließlich am nötigsten tut. Nämlich dann, wenn sie sich wieder auf Reisen begeben, um neue Arbeitsgelegenheiten anzutreten oder aufzusuchen. Dann wird ihnen die Unterstützung der Organisation in Gestalt unsrer Reiseunterstützung zuteil. Gewiß, es würde so mancher der Kollegen auch während seines Aufenthalts im Elternhaus die Arbeitslosenunterstützung gut gebrauchen können, weil so manches Mal dort auch nicht Überfluß herrschen mag. Aber möge doch jeder bedenken, daß er, solange er sich noch bei seiner Mutter aufhalten kann, geborgen ist. Während so mancher seiner Kollegen, dem die Mutterarme sich nicht mehr helfend entgegenstrecken, der vielleicht neben Frau und Kinder auch noch seine alte, hilflose Mutter oder den invaliden Vater mit ernähren muß, auf dem teuren Pflaster der Großstadt ebenfalls arbeitslos sich die Füße wund läuft — um Arbeit.

Die Gewißheit, zu wissen, daß denen die Hilfe der Organisation in vollem Umfange wird, wird dir, der du noch eine Mutter hast, die Bestimmung leichter tragen lassen, daß Unterstützungsbezug ohne Kontrolle nicht stattfinden kann. Alb. Lehmann.

Bekanntmachungen

In jeder Mitgliederversammlung verlesen!
Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein

Hauptverwaltung: Berlin S 42, Luisenufer 1 — Fernruf: Moritzplatz, 3725 — Vorsitzender: Jos. Busch. — Postcheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

Diese Woche ist der 3. Wochenbeitrag fällig.

Gaue und Ortsverwaltungen

Berlin, Ortsverw. Groß-Berlin. Für landschaftsgärtnerischen Betrieb wird sofort ein guter Zeichner verlangt. Meldungen an unser Büro.

Chemnitz, Kassierer ist jetzt Kollege Müller, Wilhelmstraße 25, III. Alle Kassen- und Unterstützungs-Angelegenheiten sind mit diesem zu regeln.

Das Versammlungslokal ist Sängerloge, Logenstr. 31, bei Neubert. Versammlungen finden jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. im Monat statt. Der Vorstand.

Duisburg. Die Adresse des Kollegen Hermann Moll, Buchnummer 67 733, geb. 20. 4. 1894 in Witterföden, eingetreten 12. 12. 1913 in Düsseldorf, wird gesucht. Mitteilung sofort an St. G o l o m b e k, Meiderich, Bahnhofstr. 141.

Halle a. S. Kassierer ist jetzt Kollege Wilh. Bichtler, Äußere Delitzschstr. 42. Auskunft und Unterstützungen durch Kollegen W. Schüler, Triftstr. 16.

Hamburg, Landschafter. Versammlung am Montag, den 12. Januar, abends 8 1/2 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen 30, Harmoniegesellschaftshaus. Tagesordnung: 1. Unsrere Forderungen an die Arbeitgeber. 2. Freie Aussprache. Kein Landschafter darf fehlen. Die Versammlung ist gemeinschaftlich für alle Landschafter, auch die der Elbdörfer. Der Vorstand.

Köln. Die Bürostunden sind abends von 7—9 Uhr, Große Witschgasse 50, II. Die Geschäfte leitet jetzt der 2. Vorsitzende, Kollege Hoopmann.

Leipzig. Besonderer Umstände wegen findet die nächste Mitgliederverslg. erst am 24. Jan. im Volkshaus, Zimmer 1, statt.

Vereinsfestlichkeiten

Stuttgart. Sonntag, den 18. Januar in Cannstatt (Wilhelma) Winterfest Anfang 3 1/2 Uhr. Reichhaltiges Programm.

Lage des Arbeitsmarktes.

Am 1. Januar waren in folgenden Orten arbeitslos:

Berlin	87 Mitglieder	Köln	2 Mitglieder
Barmen	4	Leipzig	12
Bremen	11	Mannheim	2
Dresden	54	München	39
Düsseldörf	19	Remscheid	2
Essen	2	Solingen	7
Frankfurt a. M.	31	Stuttgart	14
Hamburg	45	Wiesbaden	5
Hannover	18		

Die Lage ist überall ungünstig. Junge Kollegen haben zum 15. Januar und 1. Februar durch den Arbeitsnachweis Leipzig Aussicht, in Thüringen und Sachsen Stellung zu bekommen.

Vor Zuzug dringend zu warnen ist nach Berlin, Dresden, Frankfurt, Hamburg, München, Stuttgart. Mitglieder, die trotzdem nach diesen sechs Großstädten reisen, haben auf Unterstützung keinen Anspruch.

Verband der Gärtner Österreichs

Sendungen sind zu richten: Wien IX, 4, Nußdorfer Straße 26-28